

Merkblatt zum Waffenerwerb (Stand: 1.12.2019)

Liebe Kameradinnen und Kameraden!

Wer eine Befürwortung für eine Waffenbesitzkarte anstrebt, tut gut daran, die nachfolgenden Hinweise sorgfältig zu beachten. In Zweifelsfällen kann er sich an mich oder an Kamerad Ettl wenden.

1. Auf den Formblättern ist unsere RAG mit dem richtigen Namen zu bezeichnen. Dieser lautet: „**RAG-Schießsport Kreisgruppe Oberpfalz-Süd/Regensburg**“.
2. Die **Auslagenpauschale** beträgt 20 €.
3. **Formblätter:**
 - a) **Der Bedürfnisantrag muss auf den neuesten Formularen gestellt werden; andernfalls wird der Antrag zurückgewiesen!**
 - b) Die neuesten Formblätter kann sich jeder von unserer Homepage herunterladen. Dazu bitte den Button "Waffenerwerb" anklicken.
 - c) Bitte, beachtet, dass die Formblätter **per Computer ausgefüllt werden können. Auf den Formularen findet ihr auch etliche sog. Pulldown-Menüs. Wenn man diese anklickt, dann kann man vorgegebene Begriffe bequem anklicken und so das Ausfüllen beschleunigen.**
 - d) **Wer den Bedürfnisantrag per Hand ausfüllt, achte bitte auf eine saubere und leserliche Handschrift. Unsaubere Anträge werden zurückgewiesen.**
4. Nach dem Waffengesetz steht jedem Sportschützen ein **Grundkontingent von 5 Waffen** zu, **nämlich 3 halbautomatische Langwaffen und 2 Kurzwaffen.**

Bisher wurden einem Antragsteller nach 12 Monaten regelmäßigen Schießtrainings nur 2 Waffen für eine grüne WBK vom Landesschießsportbeauftragten genehmigt. Dazu hat der Waffensachbearbeiter des LRA Regensburg angemerkt, dass diese Praxis vom Gesetz nicht gedeckt ist. Wer ernsthaft und fleißig 12 Monate lang mit diversen Waffenarten trainiert habe, könne durchaus 3, 4 oder sogar 5 Waffen beantragen. Ab sofort werde ich deshalb gegebenenfalls auch mehr als 2 Waffen befürworten.
5. Einen Rechtsanspruch auf eine WBK hat nur, wer regelmäßig an Schießübungen teilnimmt. Regelmäßig heißt, dass man **1 Jahr lang mindestens 12mal trainiert** hat, d.h. jeden Monat muss man einmal schießen. **Wenn man eine Lücke hat(z.B. durch Urlaub oder Krankheit), muss man im Laufe eines Jahres 18 Schießen nachweisen.**
6. Als gültige Termine zählen **nur Schießtermine, die man bei einer offiziellen RAG-Veranstaltung** wahrgenommen hat.

Termine bei anderen Schießsportverbänden(DSB, BDS, BDMP, DSU) zählen nicht, auch nicht dienstliche Veranstaltungen der Bundeswehr!
7. Die Angaben im **Schießbuch:**
 - a) Die erreichten Ringzahlen sind nicht anzugeben.
 - b) **Kopien des Schießbuches sind ab sofort nicht mehr vorzulegen.** Es genügt, wenn dem 1. Vorstand der RAG das Schießbuch vorgelegt wird. Das Schießbuch selbst muss folgende Angaben enthalten::
 - Das Deckblatt mit den Personalangaben des Antragstellers
 - Korrekte Disziplinbezeichnung gemäß der Sportordnung(z.B.: P-D1 oder G-H1)
 - Das geschossene Kaliber(Z.B.: 9 mm Luger oder .223 Remington)
 - Die Schießstätte(Bockenberg/Pfreimd/Regenstauf)

- Anzahl der verschossenen Patronen

8. **Kaliberangaben** im Antragsformular:

Im Bedürfnisantrag ist das Kaliber genau zu bezeichnen.

Beispiele:

Kaliberangaben wie 9 mm oder Kaliber 45 sind unzureichend. Es gibt mehrere 9mm-Kaliber: 9mm Luger, 9mm Makarov, 9mm kurz. Es gibt auch verschiedene 45er-Kaliber: .45ACP, 45 Long Colt.

Verwendet bitte jeweils die modernen Kaliberbezeichnungen (Z.B.: 9 mm Luger statt der veralteten Bezeichnungen 9 mm Parabellum, 9mm Para oder 9x19).

9. Für eine beantragte Waffe ist jeweils nur eine Disziplin aus der Schießsportordnung im Bedürfnisantrag anzugeben. **Die betreffende Disziplin ist entsprechend der SpO korrekt anzugeben, d.h. der Antragsteller geht auf die SpO und schreibt dort den Disziplinnamen sowie die Kurzbezeichnung wörtlich ab!**

Beispiele aus der Sportordnung:

„Halbautomatische Dienstpistole (P-D1)“ oder

„Halbautomatische Großkaliberpistole (P-G1)“ oder

„Militär-Repetiergewehr (G-RM1)“ oder

„Halbautomatisches Gewehr (G-H1)“

Die SpO kann übrigens auf unserer Homepage eingesehen werden.

10. Nach wie vor **müssen alle Kopien der Waffenbesitzkarten vorgelegt werden.**

11. Zum Formblatt „**Nachweis der Schießtage**“:

Auch hier sind die Disziplinen genau nach der SpO anzugeben, insbesondere die Kurzbezeichnungen der Disziplinen.

a) Wer nach Ablauf eines Jahres eine bestimmte Waffenart(Langwaffe, Kurzwaffe) erwerben will, der muss mindestens 50% der Trainingseinheiten mit dieser Waffenart geübt haben.

Beispiel: Schütze X will eine Pistole 9mm Luger erwerben. Dann muss er mindestens 6 Monate mit einer Kurzwaffe trainiert haben; zu empfehlen sind hier Trainingseinheiten, die überwiegend mit einer Pistole(statt eines Revolvers) absolviert wurden.

Wer 2 verschiedene Waffenarten erwerben will, der übt entsprechend.

Beispiel: Schütze Y will ein halbautomatisches Gewehr sowie einen Revolver kaufen.

Dann müssen nach dem eben Gesagten 6 Monate mit einer(möglichst halbautomatischen) Langwaffe und 6 Monate mit einer Kurzwaffe trainiert werden.

b) Wenn jemand eine Kurz- und eine Langwaffe erwerben will, dann kann er bei jedem Monatstermin beide Waffenarten schießen. Dies vermerkt er dann auch in seinem Schießbuch.

Beispiel:

Mitglied Z will später ein halbautomatisches Gewehr im Kaliber .308 Win. für die Disziplin G-H2 und eine Pistole Kaliber 9mm Luger für die Disziplin P-D1 erwerben, dann steht in seinem Schießbuch:

"Halbautomatisches Gewehr .308 Win. (G-H2)" und "Pistole 9mm Luger(P-D1)".

Beachte aber:

Im Formblatt „Nachweis der Schießtage“ wird je Monat nur eine Waffenart angegeben, also beispielsweise „G-H 2 308 Win.“ **oder** „PD1 9 mm Luger“. Dabei achtet der Schütze aber darauf, dass im betreffenden Jahr 6 Termine Langwaffen betreffen und 6 Termine sich auf Kurzwaffendisziplinen beziehen.

12. Ich empfehle jedem RAG-Mitglied neben seinem Antrag auf eine grüne WBK auch eine „gelbe“ **Sportschützen-WBK** zu beantragen. Damit kann er dann u.a. Repetierlangwaffen erwerben. Eine grüne WBK für eine Repetierlangwaffe zu beantragen, ist Unsinn; eine grüne WBK beantragt man für halbautomatische Langwaffen und Kurzwaffen, eine „gelbe“ WBK für Repetiergewehre und Einzellader.
Wer neben der grünen eine gelbe WBK beantragt, hat bezüglich der gelben WBK Folgendes zu beachten:
- a) NEU: Für die Gelbe WBK füllt der Antragsteller zusätzlich zum Antragsformular für die grüne WBK nochmals das erste Blatt des Antragsformulars (für die gelbe WBK) aus.
 - b) Der Antragsteller muss lediglich nachweisen, dass er (genau wie bei der grünen WBK) 12 Monate den Schießsport regelmäßig betrieben hat(WaffG § 14 Abs. 4 iVm Abs. 2 S. 2 Nr.1).**Angaben zur Waffenart, zu Kaliber und Disziplin sind dagegen bei der gelben WBK nicht erforderlich.**
13. Der **Antrag des Schützen an die Ordnungsbehörde(Stadt oder Landratsamt)** ist ab sofort **nicht** mehr dem Bedürfnisantrag als Anlage beizufügen.
14. Antragsteller, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen ein **Zeugnis gemäß WaffG § 6 Abs. 3 dem RAG-Vorsitzenden nicht vorlegen**; ein solches Zeugnis **ist nur der Ordnungsbehörde vorzuweisen.**
15. Wer eine WBK für mehr als 2 Waffen erhalten hat, darf im Halbjahr nur 2 Waffen kaufen (Sog. Erwerbsstreckungsgebot) !
16. Im Formular wird u.a. auch gefragt, **seit wann man Mitglied der RAG ist.** Hier ist das **genaue Datum anzugeben, also mit Tag, Monat und Jahr!**
Hier ist auch zu beachten, dass Mitgliedschaft in der RK und in der RAG tunlichst auseinander zu halten sind.

Regensburg, 1.12..2019

Gezeichnet:

Armin Hellinger, 1. Vorstand der RAG-Schießsport Kreisgruppe Oberpfalz-Süd/Regensburg